



**Stellungnahme zu den geplanten Änderungen
der Fördergrundsätze für ambulante
psychosoziale Krebsberatungsstellen**

2025

Fairness. Zukunftsfähigkeit. Transparenz. Bessere regionale Verteilung.

Änderung des Förderprinzips

Die Ablösung des Windhundprinzips durch eine Stichtagsregelung wird ausdrücklich begrüßt. Damit werden Fairness und Gleichbehandlung unter den Antragstellern gefördert.

Änderung des Verfahrens

Die Einführung starrer Förderperioden wird ebenfalls begrüßt. Bei nachweislich hoher Inanspruchnahme in unterversorgten Raumordnungsregionen sollte jedoch zusätzlich die Möglichkeit bestehen, unterjährig **Änderungsanträge** zu stellen, um die Leistungsfähigkeit kleiner Krebsberatungsstellen (KBS) zu stärken. Damit kann zusätzlich eine flächendeckende bedarfsgerechte Versorgung gefördert werden.

Änderung der Bescheidung

Antragstellern wird eine Feststellung der Förderfähigkeit dem Grunde nach für 3 Jahre beschieden.

Grundsätzlich ist es fair, **Neuanträge und Folgeanträge** jährlich neu zu berücksichtigen. Allerdings führt die jährliche Neufeststellung der Förderhöhe, die Änderungsanträge und Neuanträge berücksichtigt, zu Unsicherheiten bei Ratsuchenden und Mitarbeitenden. Dies könnte zur Verdrängung etablierter KBS führen und damit auch zu einer Verschlechterung der Versorgungssituation. Eine weitere Folge ist eine jährliche Befristung von Arbeitsverträgen, weil Träger keine Planungssicherheit haben. Dies würde sich negativ auf die **Beratungsqualität** auswirken, weil jährlich befristete Arbeitsverträge für qualifiziertes und erfahrenes Personal nicht attraktiv sind.

Darüber hinaus bestehen zu diesem Aspekt erhebliche Bedenken hinsichtlich der **Wirtschaftlichkeit**. Damit neu gegründete KBS durch Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit bekannt werden und in Anspruch genommen werden, braucht es eine Zeit der Etablierung. Vor diesem Hintergrund ist unser Vorschlag, neue KBS mit einem maximalen Förderrahmen von 2 VK in der Beratung und ½ VK in der Assistenz in die Förderung aufzunehmen. Bei nachgewiesener ausreichender Inanspruchnahme können neue KBS jährlich neu eine **bedarfsgerechte Erweiterung** beantragen. Dieser Ansatz würde neuen KBS die notwendige Unterstützung bieten, um sich zu etablieren, während die finanzielle Stabilität und Qualität der bestehenden Beratungsdienste gewährleistet bleiben.

Auch eine verpflichtende **Absprache aller KBS** einer Raumordnungsregion zum geplanten Umfang des Antrags würde die Planbarkeit für Träger erhöhen. Damit wird eine frühzeitige realistische Einschätzung der finanziellen Ausstattung des Folgejahres möglich und kann zu einer aufeinander abgestimmten Anpassung der Förderanträge führen. Um Fairness und Zukunftssicherheit zu erreichen, ist hier eine Anpassung der geplanten Fördergrundsätze erforderlich. Mit den neuen Fördergrundsätzen sollten sowohl die Interessen bestehender als auch neuer KBS berücksichtigt werden, um für Ratsuchende eine nachhaltige und qualitativ hochwertige ambulante psychosoziale Krebsberatung sicherzustellen.

Regionale Verteilung

Die regionale Verteilung über den Königsteiner Schlüssel und zusätzlich über Raumordnungsregionen vorzunehmen, wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Damit wird eine sinnvolle regionale Verteilung der Mittel verbessert.

Ausgleichsverfahren

Mit dem geplanten Ausgleichsverfahren wird für KBS in Regionen, in denen die Mittel ausgeschöpft sind, eine sinnvolle Übergangsregelung getroffen.

Übergangsfristen

Bestehende Bescheide behalten ihre Gültigkeit.

Zusätzlich sollte eine **Übergangsfrist** von 3 Jahren für KBS eingeführt werden, die über der neuen Maximalförderung von 6 VK in der Beratung und 1,5 VK in der Assistenz liegen und bislang eine höhere Förderung erhalten haben.

Maximal förderfähige Beratungsfachkräfte

Je Krebsberatungsstelle können künftig maximal 3 Beratungsfachkräfte mit sozialem Beratungsschwerpunkt, 3 Beratungsfachkräfte mit psychologischem Beratungsschwerpunkt und 1,5 Assistenzkräfte in VZÄ gefördert werden.

Um einer zu hohen Konzentration des Angebotes auf einige wenige Anbieter entgegenzuwirken, sollte geprüft werden, inwieweit KBS eine lokale oder **regionale Versorgung** vorhalten. Einrichtungen, die nachweislich mit Außenstellen eine ländliche Region versorgen, sollten weiterhin mit mehr Personal gefördert werden, da diese Angebote einer flächendeckenden Versorgung entsprechen.

Aktuell sind vor allem ländliche Regionen weiterhin unterversorgt, hier sollte die Versorgung gestärkt werden. Mit der Reduzierung der Maximalförderung und der jährlich neu festgelegten Mittel kann an wenigen Standorten eine punktuelle Überversorgung reduziert werden. Gleichzeitig steht es einer flächendeckenden Versorgung entgegen, wenn KBS, die in ländlichen Regionen eine Versorgung anbieten, ihr Angebot reduzieren müssen. Damit würde sich die **Versorgungssituation verschlechtern**.

Mindestberatungszahlen

Der bisherige Erwartungswert in Form eines Korridors von 800 bis 1.000 Beratungen pro Berater und Jahr wird auf 900 Mindestberatungen pro Berater und Jahr konkretisiert. Begründet wird diese Veränderung damit, dass dieser Erwartungswert im **Durchschnitt aller Beratungsfachkräfte** erreicht werden kann.

Wir stimmen einer einrichtungsbezogenen Erhöhung der Mindestberatungszahlen (um 12,5%) prinzipiell zu. Dies sollte jedoch – entsprechend der Argumentation mit dem o. g. Durchschnittswert – nicht individualisiert wirksam werden. Innerhalb von KBS führen ungleiche Verteilungen von Aufgaben dazu, dass individuell unterschiedliche BE erreicht werden. Durch die Streichung des bisherigen Korridors entfällt die Möglichkeit zur Abbildung individueller Unterschiede. Unser Vorschlag dazu ist die Einführung einer **variablen Spitze**, bei der innerhalb einer KBS-Beratungsfachkräfte bis zu 15% mehr BE leisten können, um eine Unterschreitung der Mindestberatungsanzahl einer anderen Beratungsfachkraft auszugleichen. Eine derartige Änderung würde Fairness und Gleichbehandlung aller KBS unabhängig von Größe und Angebotsspektrum verbessern.

Darüber hinaus sollten ausschließlich Mitarbeitende in die Förderung aufgenommen werden, deren Tätigkeitsschwerpunkt eindeutig in der Krebsberatungsstelle liegt und nicht in anderen Fach- oder Versorgungsbereichen.

Der BAK-Vorstand bittet nachdrücklich darum, zu den genannten Aspekten entsprechende **Ergänzungen** in die Fördergrundsätze aufzunehmen.